

## **Wichtige Hinweise / Haftungsausschluss:**

Bitte beachten Sie, dass der nachfolgende Text ein unverbindliches Muster darstellt; es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und/oder Richtigkeit erhoben. Das Muster dient lediglich als Anregung und Hilfestellung im Zusammenhang mit der Formulierung.

Im konkreten Einzelfall bedarf das Muster gegebenenfalls weiterer Ergänzungen sachlicher und/oder rechtlicher Art. Insoweit wird nicht ausgeschlossen, dass das Muster im Einzelfall nicht geeignet ist, den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Im Verfahren vor dem Sozialgericht besteht kein Anwaltszwang. Die vorliegende Musterdarstellung soll die anwaltliche Rechtsberatung nicht ersetzen. Soweit rechtliche Fragen bestehen, wenden Sie sich unbedingt an einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl. Der Medi Geno e.V. übernimmt keine Haftung für tatsächliche und/oder rechtliche Folgen, welche sich aus der Verwendung des Musters ergeben können; gleiches gilt hinsichtlich jeglicher Rechtspositionen der am Verfahren Beteiligten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass im gerichtlichen Verfahren Fristen laufen können, welche beachtet werden müssen. Soweit Sie die Fristen versäumen, wird dies regelmäßig zu Nachteilen für Sie führen.

Sollte in einem gerichtlichen Verfahren ein Termin zur mündlichen Verhandlung terminiert werden, so wollen Sie uns dies im Einzelfall gerne zur Kenntnis bringen.

## **Erläuterungen:**

Nachfolgend wollen wir Ihnen einige wenige Erläuterungen zu dem unverbindlichen Mustertext geben, welche sich allesamt auf formelle Aspekte im Zusammenhang mit der Verwendung beziehen.

Eine Klage muss bei dem **zuständigen Sozialgericht** erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid, der mit der Klage angegriffen werden soll, enthält eine **Rechtsbehelfsbelehrung**. Dieser Rechtsbehelfsbelehrung ist zu entnehmen, bei welchem Gericht innerhalb welcher Frist Klage erhoben werden muss.

Die Klageschrift muss mit einem **Datum** versehen und **von dem Kläger unterzeichnet** werden; erfolgt dies nicht, ist die Klage nicht wirksam erhoben.

Der (Gebühren-)Streitwert orientiert sich an dem wirtschaftlichen Interesse des Klägers und stellt den finanziellen Wert des Streitgegenstandes dar. Beträgt die pauschale Honorarkürzung bspw. 500,00 €, so beträgt auch der Streitwert 500,00 €.

Im **Klageantrag** wird der Gegenstand Ihres Anliegens genau bezeichnet. Damit ist gemeint, dass Sie angeben müssen, welches Ziel Sie mit der Klage verfolgen. Das Gericht muss wissen, was Sie von der Beklagten wollen. Notieren Sie, wann genau Ihnen der angegriffene Widerspruchsbescheid zugegangen ist. Wird mit der Klage die Aufhebung oder Änderung eines Bescheides und Widerspruchsbescheides verfolgt, so fügen Sie **Kopien** des von Ihnen **angegriffenen Bescheides** und des **Widerspruchsbescheides** in Anlage bei. Dies ermöglicht es dem Gericht, Ihr Anliegen zu erfassen und erspart Nachfragen.

An das Sozialgericht \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_.\_\_\_\_.2020

## **K l a g e**

des / der \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- Kläger -

g e g e n

**Kassenärztliche Vereinigung** \_\_\_\_\_,  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch dessen Vorsitzenden des  
Vorstands, \_\_\_\_\_

- Beklagte -

WEGEN:           Widerspruch gegen Bescheid

STREITWERT:    \_\_\_\_\_ €

Es wird

## **K l a g e**

zum zuständigen Sozialgericht \_\_\_\_\_ erhoben und beantragt,

**den Bescheid der Beklagten vom \_\_\_\_\_ in Gestalt  
des Widerspruchsbescheides vom \_\_\_\_\_ aufzuheben.**

Dem Kläger ist bekannt, dass zu der Frage der Rechtmäßigkeit des pauschalen Honorarabzugs bei Nicht-Anschluss einer Praxis an die Telematikinfrastruktur sowie Nichtdurchführung des Versichertenstammdatenmanagements (VDSM) mehrere gleichgelagerte Musterverfahren gegen die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg geführt werden, welche derzeit bei dem Sozialgericht Stuttgart anhängig sind. Die entsprechenden Aktenzeichenlauten:

- S 24 KA 166/20
- S 4 KA 167/20
- S 4 KA 168/20
- S 12 KA 169/20
- S 12 KA 170/20.

Gegenstand dieser Musterverfahren werden zum überwiegenden Teil auch jene Rechtsfragen betreffen, die Gegenstand dieses Klageverfahrens sein sollten. Die Klage wird somit (auch) zur Wahrung der klägerischen Rechte und Rechtspositionen eingelegt.

Es wird daher weiterhin beantragt,

**das streitgegenständliche Klageverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss der vorbezeichneten Klageverfahren ruhend zu stellen.**

Den Bescheid der Beklagten vom \_\_\_\_\_ sowie den streitgegenständlichen Widerspruchsbescheid vom \_\_\_\_\_ –  
zugegangen am \_\_\_\_\_ – überlassen wir dem erkennenden Gericht in  
Kopie als

## **Anlage K1 und K2.**

### **B e g r ü n d u n g**

Die Klage ist zulässig und begründet.

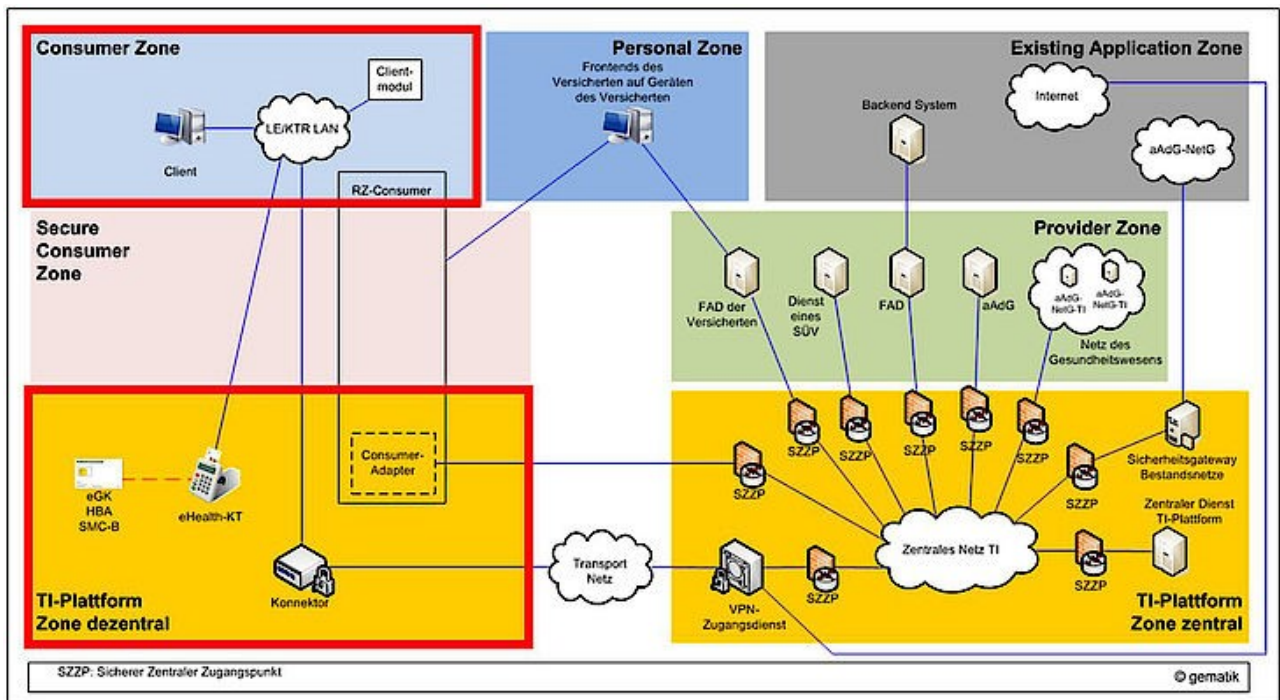
Der Honorarbescheid in der Gestalt des beklagten Widerspruchsbescheids für das streitgegenständliche Abrechnungsquartal betreffend die Praxis des Klägers ist – soweit es den pauschalen Abzug in Höhe von 1 Prozent des Gesamthonoraranspruch betrifft – aufzuheben, da die seitens des Gesetzgebers auferlegte Pflicht zur Durchführung des Versichertenstammdatenabgleichs (§ 291 Abs.2b S.3 SGB V) mit den derzeit von der gematik (Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH) zugelassenen Telematik-Komponenten-Modellen für die verpflichteten Leistungserbringer, so auch den Widerspruchsführer, nur unter Verstoß gegen höherrangiges Recht möglich wäre. Die Nutzung der TI-Komponente „Konnektor“ verstößt zumindest in Form der derzeitigen rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung gegen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Zudem führen diese Datenschutzverstöße sowie die konkret nachweisbaren Sicherheitsmängel der Telematik-Komponente „Konnektor“ im Ergebnis zu einem vom Kläger nicht hinzunehmenden, unverhältnismäßigen Eingriff in seine Berufsausübungsfreiheit gemäß Art.12 GG.

#### **1. Verstöße gegen die DSGVO**

Die derzeitige tatsächliche und regulatorische Ausgestaltung des Versichertenstammdatenmanagements („VSDM“) verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen höherrangiges Gesetzesrecht in Form der Datenschutzgrundverordnung:

Zur technischen Durchführung des VSDM dient die sog. Telematikinfrastruktur, bestehend aus zwei Zonen, der sog. zentralen Zone einerseits, also die zentrale Vernetzung zwischen allen Beteiligten, und der sog. dezentralen Zone andererseits, nämlich die notwendige technische Ausstattung und Anbindung des jeweils Beteiligten, z.B. in einer (Zahn)Arztpraxis / psychotherapeutischen Praxis. Über die dezentrale Zone der TI, nämlich über den in der (Zahn)Arztpraxis /

psychotherapeutischen Praxis zu installierenden Konnektor und das daran angeschlossene Kartenlesegerät, werden die auf der jeweiligen elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Daten eines jeden Patienten ausgelesen und an die zentrale Zone der TI zum Abgleich mit den bei der jeweiligen Krankenversicherung gespeicherten Daten weitergesandt, was eine Datenverarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art.4 Ziff.2 DSGVO darstellt.



Quelle: <https://www.gematik.de/news/news/ti-anschluss-gematik-aktualisiert-ueberblick-fuerdienstleister-vor-ort/>

Neben den eigentlichen Stammdaten des Versicherten (wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Krankenversicherung) werden auch bereits gesundheitsbezogene Daten gespeichert und verarbeitet. Gemäß dem „Fachkonzept Versichertenstammdatenmanagement“ der gematik und der „technischen Anlage zu Anlage 4 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)“ wird auf der elektronischen Gesundheitskarte ein „DMP-Kennzeichen“ zu folgenden chronischen Erkrankungen gespeichert: Diabetes mellitus Typ 2, Brustkrebs, Koronare Herzkrankheit, Diabetes mellitus Typ 1, Asthma bronchiale und/oder COPD. Hierbei handelt es sich zweifellos um Gesundheitsdaten im Sinne von Art.9 Abs.1 DSGVO.

Eine Datenverarbeitung ist bereits im Ansatz rechtlich überhaupt nur zulässig, wenn ein „Verantwortlicher“ der Datenverarbeitung im Sinne von Art.4 Nr.7 DSGVO feststeht, denn die Pflichten aus Art.5 DSGVO setzen zum großen Teil der

Datenverarbeitung zeitlich vorgelagerte Maßnahmen voraus, so z.B. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Art. 5 Abs.1 lit.a DSGVO), die Festlegung des Verarbeitungszwecks (Art. 5 Abs.1 lit.b DSGVO) und Gewährleistung der Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 5 Abs.1 lit.f DSGVO) sowie Art.24 Abs.1, Art.32 DSGVO.

Trotz dieser eindeutigen gesetzlichen Vorgaben und trotz des Umstands, dass über den TI-Konnektor beim VSDM bereits sogar Gesundheitsdaten in einem ganz erheblichen Umfang verarbeitet werden, ist die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Telematikinfrastruktur unerklärt bzw. niemand hat sich zu dieser Verantwortung bekannt, geschweige denn die daraus erwachsenden Pflichten erfüllt. Das gesamte Pflichtenregime der DSGVO läuft ins Leere, solange sich der „Verantwortliche“ für eine Datenverarbeitung nicht bestimmen lässt. Insbesondere die gematik hat diese Verantwortung bislang nicht anerkannt und auch die Pflichten des „Verantwortlichen“ nicht erfüllt. Demgegenüber hat die Datenschutzkonferenz (DSK - Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder) aktuell einen Beschluss am 12.09.2019 dahingehend gefasst, dass sie zur Frage der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit innerhalb der Telematikinfrastruktur die Auffassung vertritt, dass die gematik für die zentrale Zone der Telematikinfrastruktur datenschutzrechtlich alleinverantwortlich und für die dezentrale Zone der TI datenschutzrechtlich mitverantwortlich ist. Ferner mahnt die Datenschutzkonferenz an, dass der Umfang der Verantwortung der gematik für die dezentrale Zone einer gesetzlichen Regelung bedürfe, aber führt gleichzeitig aus, dass die gematik für die Verarbeitung verantwortlich sei, soweit sie durch die von ihr vorgegebenen Spezifikationen und Konfigurationen für die Konnektoren, VPN-Zugangsdienste und Kartenterminals bestimmt sei.

Soweit die Datenschutzkonferenz im vorgenannten Beschluss von einer „Mitverantwortlichkeit“ für die dezentrale Zone spricht, wird offengelassen, wer die übrigen Mitverantwortlichen sind. bzw. welche Aufgaben und Pflichten die jeweils Beteiligten zu erfüllen haben. Die fehlende Klärung der datenschutzrechtlichen Verantwortung hat entscheidende praktische Folgen: Einerseits die Unklarheit, wer für welche Bereiche der Telematikinfrastruktur die datenschutzrechtliche ex-ante-Sicherheitsbewertung in Form der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art.35 DSGVO) oder Meldungen bzw. Maßnahmen bei Datenpannen (Art.33, 34 DSGVO) vorzunehmen hat, andererseits, wer die Betroffenenrechte gemäß Art.12ff DSGVO zu erfüllen hat. Derzeit ist unklar, an wen sich der Patient wenden muss, wenn er erfahren will, welche Daten über ihn an welcher Stelle im Zuge der TI gespeichert

werden und wenn er inhaltlich falsche Daten über sich korrigieren bzw. löschen lassen möchte. Diese fehlende Klärung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit stellt nicht nur einen Verstoß gegen Art.5 DSGVO, sondern auch einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot dar. Die fehlende Klärung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit stellt ferner einen Verstoß gegen Art.9 Abs.2 lit.i DSGVO sowie § 22 Abs.1 Ziff.1 lit.c, Abs.2 BDSG dar, da eine fehlende Klärung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit zwingend dazu führt, dass „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person“ nicht sichergestellt sind, was nach Art.9 Abs.2 lit.i DSGVO jedoch für die Datenverarbeitung von Gesundheitsdaten zum Zwecke der öffentlichen Gesundheit erforderlich wäre.

Auch wenn nun spätestens mit dem Beschluss der Datenschutzkonferenz vom 12.09.2019 klar ist, dass in Bezug auf die dezentrale Zone der Telematikinfrastruktur, also z.B. der TI-Anbindung in der jeweiligen Arztpraxis / psychotherapeutischen Praxis, die Konstellation der datenschutzrechtlichen Mitverantwortlichkeit, Art.26 DSGVO, vorliegt, fehlt ein Regelwerk im Sinne von Art.26 Abs.1 S.2 DSGVO, aus welchem hervorgeht, wer die Mitverantwortlichen sind und wer von ihnen welche Pflicht aus der DSGVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen – also der gesetzlich krankenversicherten Patienten der Praxis des Klägers – angeht (Art.13 bis 21 DSGVO). Eine Vereinbarung bzw. gesetzliche Regelung im Sinne von Art.26 Abs.1 DSGVO müsste zumindest in Bezug auf die dezentrale Zone der TI im Verhältnis zwischen gematik und den jeweiligen Praxisinhabern vorgenommen werden, denn die Ärzte sind „Mitverantwortliche“ im Sinne von Art.26 DSGVO. Sie treffen als Hausherrn ihrer Praxis die Entscheidung darüber, ob bspw. ein TI-Konnektor an die zentrale Zone der Telematikinfrastruktur angeschlossen wird bzw. ob er anschließend zum Zwecke des VSDM genutzt wird. Mit dem Verstoß gegen Art.26 Abs.1 S.2 DSGVO wird somit derzeit im Zuge des VSDM gegen höherrangiges Recht verstoßen.

Gemäß Art.35 DSGVO hätte eine Sicherheitsbewertung in Form einer sog. Datenschutzfolgenabschätzung („DSFA“) vor Beginn der im Zuge des VSDM stattfindenden Datenverarbeitung zwingend erfolgen müssen, was auch seitens des Bundesdatenschutzbeauftragten gegenüber der gematik eingefordert wurde. Eine DSFA liegt seitens der gematik jedoch derzeit weder für die zentrale Zone der Telematikinfrastruktur vor, noch für die dezentrale Zone, also somit auch nicht für den TI-Konnektor und die Datenverarbeitung im Zuge des VSDM vor. Mit diesem Verstoß gegen Art.35 DSGVO wird derzeit im Rahmen des VSDM gegen höherrangiges Recht verstoßen.



Ferner werden Art.5 Abs.1 lit.f, Art.24 Abs.1 S.2, Art.32 Abs.1 lit.d DSGVO sowie § 291b Abs.1 S.1 Ziff.3 sowie Abs.1a S.6 SGB V durch die bereits anfänglichen technischen Vorgaben seitens gematik und dem BSI Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik („BSI“) verletzt. Für die Zertifizierung der TI-Konnektoren wurden in Bezug auf das VSDM bislang zwei sog. Schutzprofile von der gematik in der Zusammenarbeit mit dem BSI entwickelt, nämlich BSI-CC-PP-0047-2015 sowie BSI-CC-PP-0097-2018, in denen die technischen Vorgaben für die TI-Konnektoren gemacht werden. Das vom BSI angewandte Prüf- und Zertifizierungssystem „Common Criteria“ (ISO/IEC 15408) für die Schutzprofile der TI-Konnektoren sieht Sicherheitsstufen beginnend mit der niedrigsten Stufe EAL1 und der höchsten Stufe EAL7 vor. Die für die TI-Konnektoren geltenden Schutzprofile BSI-CC-PP-0047-2015 und BSI-CC-PP-0097-2018 sehen jeweils die Stufe EAL3 vor. Diese Einstufung ist im Ergebnis zu niedrig und kann nur darauf zurückzuführen sein, dass das BSI bei der Einstufung nicht berücksichtigt hat, dass auch bereits im Rahmen des VSDM Gesundheitsdaten (Art.9 DSGVO) verarbeitet werden. Bei Gesundheitsdaten ist mindestens die Sicherheitsstufe EAL4 angemessen und erforderlich.

Entgegen Art.5 Abs.1 lit.f, Art.24 Abs.1 S.2, Art.32 Abs.1 lit.d DSGVO fehlt es zudem an den gesetzlich erforderlichen Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung, allein schon aufgrund des Umstands, dass es an Vorgaben für eine regelmäßige Wartung und deren Überprüfung der TI-Konnektoren fehlt, so dass bereits jetzt nachweislich veraltete, nicht gewartete Open-Source-Softwarestände in den TI-Konnektoren verwendet werden, die bekannte Sicherheitsmängel aufweisen.

Das Schutzprofil BSI-CC-PP-0047-2015, Seite 25, erlaubt einen externen Fernwartungszugang auf den TI-Konnektor. Dort werden gleich zwei wesentliche Sicherheitsanforderungen, die heute für Fernwartungszugänge Stand der Technik sind, nicht gestellt, nämlich eine 2-Faktor-Authentisierung sowie einen VPN-Tunnel. Angesichts dieser zu niedrigen Sicherheitsanforderungen wäre die Zertifizierung eines TI-Konnektors nach dem Schutzprofil BSI-CC-PP-0047-2015 möglich, wenn ein Fernwartungszugang durch das freie Internet (ohne VPN-Tunnel) erfolgt und der Fernzugriff auf den Konnektor in der Arztpraxis / psychotherapeutischen Praxis dabei nur mit einem einfachen Passwort oder PIN (ohne Zwei-Faktor-Authentisierung) abgesichert ist. Dies entspricht nicht dem Stand der Technik und stellt einen Sicherheitsmangel dar.

Der Einsatz von Verschlüsselungstechniken ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten allgemein in Art.32 Abs.1 lit.a DSGVO und vom deutschen Gesetzgeber insbesondere für Gesundheitsdaten in § 22 Abs.2 Ziff.7 BDSG vorgeschrieben. Die im Schutzprofil BSI-CC-PP-0047-2015 vorgesehenen Verschlüsselungstechniken („SHA-1“ sowie eine Entropie von 100 bit) genügen diesen Anforderungen nach heutigem Stand der Technik nicht mehr.

In dem Schutzprofil BSI-CC-PP-0047-2015 finden sich entgegen § 291b Abs.1 S.4 SGB V keine technischen Anforderungen zum Schutz der Patientendaten im IT-System der Arztpraxis / psychotherapeutischen Praxis. Das Schutzprofil adressiert ausschließlich den Schutz der Telematikinfrastruktur und des dortigen Datenverkehrs von außen, nicht aber den Schutz des Datenbestands in der Arztpraxis / psychotherapeutischen Praxis gegen IT-Angriffe aus bzw. über die Telematikinfrastruktur, obwohl der Schutz der in der Arztpraxis / psychotherapeutischen Praxis gespeicherten Patientendaten (Befunde, Krankheitsgeschichten, etc.) wesentlich wichtiger ist als die bloßen Versichertenstammdaten.

Auch mit der fehlenden Regulierung und Überprüfung der Installation der TI-Konnektoren wird derzeit im Zuge des VSDM gegen höherrangiges Recht, nämlich gegen Art.5 Abs.1 lit.f, Art.24 Abs.1 S.2, Art.32 Abs.1 DSGVO verstoßen, ferner gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot mangels hinreichender gesetzlichen Regelungen hierzu.

Angesichts der zahlreichen datenschutzrechtlichen Verstöße kann der jeweilige Arzt / Psychologische Psychotherapeut nicht verpflichtet sein, an der Datenverarbeitung im Zuge des VSDM als datenschutzrechtlich „Mitverantwortlicher“ (Art.26 DSGVO) mitzuwirken. Der Arzt / Psychologische Psychotherapeut, somit auch der Kläger, wäre als datenschutzrechtlich Mitverantwortlicher nicht nur Teil einer rechtswidrigen Datenverarbeitung, sondern auch der finanziellen Mithaftung für datenschutzrechtliche Verstöße gemäß Art.82 Abs.4 DSGVO sowie dem Bußgeldrisiko gemäß Art.83 DSGVO mit einem Bußgeldrahmen von bis zu 4% des Jahresumsatzes bzw. € 20 Mio. ausgesetzt, denn z.B. bereits die fehlende Vereinbarung im Sinne von Art.26 Abs.1 S.2 DSGVO erfüllt den Bußgeldtatbestand.

## **2. Verstoß gegen das Grundrecht auf Berufsfreiheit, Art.12 GG**

Die derzeitige rechtliche und tatsächliche Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zur elektronischen Gesundheitskarte und zum TI-Konnektor gemäß §§ 291, 291a

und 291b SGB V verletzt das Grundrecht der Ärzte / Psychologischen Psychotherapeuten und somit auch des Klägers aus Art.12 GG, weswegen der Kläger nicht zur Teilnahme am Versichertenstammdatenmanagement verpflichtet sein kann und für die bislang unterbliebene TI-Anbindung auch nicht sanktioniert werden darf.

Ansatzpunkt für des hiesigen Klageverfahrens ist nicht die Rechtsverteidigung gegen die Pflicht zum Versichertenstammdatenmanagement an sich, sondern die Rechtsverteidigung gegen die derzeitige konkrete datenschutzrechtliche und technische Umsetzung durch die gematik. Wie in Abschnitt 1 dieses Schriftsatzes konkret dargelegt wurde, begründet die jetzige rechtliche, organisatorische und technische Umsetzung zahlreiche datenschutzrechtliche Verstöße und es gibt umfangreiche konkrete Sicherheitsmängel.

Der derzeitige Zustand führt bei den Ärzten / Psychologischen Psychotherapeuten zu einem datenschutzrechtlich rechtswidrigen Zustand und zu erheblichen Gefährdungen der auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Patientendaten und der im Praxisinformationssystem der Ärzte / Psychologischen Psychotherapeuten gespeicherten weiteren Gesundheitsdaten.

Der angegriffene Honorarbescheid in Gestalt des streitgegenständlichen Widerspruchsbescheids ist demnach insoweit aufzuheben.

---

*(- Unterschrift Kläger -)*